

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/9128 –**

Führung von Vertrauenspersonen und Datenverarbeitung durch die Zollbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion DIE LINKE. und ihre Abgeordneten haben in der Vergangenheit mehrfach im Wege parlamentarischer Fragen Informationen zur Führung von sogenannten Vertrauenspersonen (V-Personen) durch Sicherheitsbehörden des Bundes gestellt, zuletzt mit der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8066. Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8366 hervorgeht, werden auch durch den Zoll umfangreich Vertrauenspersonen geführt. Wesentliche Informationen werden der öffentlichen Kenntnisnahme allerdings durch Einstufung der Antworten als Verschlusssache – „VS-Geheim“ (VS-Geheim) oder Verschlusssache – „Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) entzogen. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch den Zoll und den aufsichtlichen Maßnahmen gegen missbräuchliche Abfragen personenbezogener Daten aus dem Zollinformationssystem und anderen Datenbanken der Zollbehörden (Zollkriminalamt, Zollfahndungsdienst) wurden Fragen aus Sicht der Fragesteller unvollständig beantwortet (Mündliche Frage 22, Plenarprotokoll 20/121).

1. Welche Formen menschlicher Quellen werden insgesamt durch die Zollbehörden geführt (Informanten, Gewährpersonen, Vertrauenspersonen, etc.), und wie werden sie systematisch unterschieden und die verschiedenen Kategorien voneinander abgegrenzt?

Als menschliche Quellen setzt der Zoll Vertrauenspersonen ein und nimmt Informanten in Anspruch. Die systematische Unterscheidung erfolgt nach der Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

2. Gibt es schriftliche Verpflichtungserklärungen der geführten menschlichen Quellen (bitte nach Typen differenzieren), und welche Verpflichtungen gehen die Beteiligten dabei ein, sowohl Quellen als auch die quellenführenden Behörden?

Beim Zoll erfolgt die Verpflichtung von Quellen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I, Seite 469, 547) und grundsätzlich in schriftlicher Form, wobei die Parteien sich gegenseitig zur Geheimhaltung verpflichten.

3. Wie erfolgt insgesamt die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht?
 - a) Wie genau ist das „mehrstufige, hierarchische Kontrollsystem“ (Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/8366) beim Zoll ausgestaltet?
 - d) Welche Organisationseinheit bzw. welche Organisationsebenen ist für die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht im Bundesministerium der Finanzen (BMF) zuständig?
 - e) Welche Berichtspflichten bestehen seitens des Zolls gegenüber dem BMF, in welchem Umfang müssen dabei personenbezogene Daten der menschlichen Quellen offengelegt werden?

Die Fragen 3, 3a, 3d und 3e werden zusammen beantwortet.

Die Führung von Vertrauenspersonen (VP) beim Zoll unterliegt einem mehrstufigen, hierarchischen Kontrollsystem. Konkret ist dieses so ausgestaltet, dass bis zu vier Ebenen bis hin zum Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingebunden sind. Die Dienstaufsicht obliegt der Leitung der jeweiligen Behörde sowie dem unmittelbaren Vorgesetzten. Die Rechts- und Fachaufsicht über die VP-Führungen obliegt dem Zollkriminalamt, dem BMF obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über das Zollkriminalamt. Dem BMF wird in Fällen von Bedeutung ohne Angabe von personenbezogenen Daten der Quelle berichtet.

- b) Gibt es eine Höchstdauer der Führung einer Quelle durch einen bestimmten Quellenführer bzw. eine Quellenführerin, nach der die Führung an einen anderen Quellenführer bzw. eine Quellenführerin übergeben werden muss?
- c) Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Ebenen bei der Führung von menschlichen Quellen (bitte differenziert angeben) in die Kontrolle und Aufsicht einbezogen werden?

Die Fragen 3b und 3c werden zusammen beantwortet.

Die Fragen betreffen sensible Vorgehensweisen beim Einsatz von Vertrauenspersonen und die Inanspruchnahme von Informanten durch den Zoll.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass weitere Angaben zur Führung von Quellen durch die VP-Führung und die Einbindung von Organisationsebenen aus Gründen des Staatswohls – auch eingestuft – nicht erfolgen können. Dies könnte Rückschlüsse auf operative Einsatzgrundsätze und die konkrete Arbeitsweise der Quellenführung zulassen. Potentielle Vertrauenspersonen könnten sich im Falle einer Offenlegung auf das diesbezügliche Verfahren einstellen; die Möglichkeit zur Prüfung und Einschätzung ihrer Motivation, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit wäre eingeschränkt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich Vertrauenspersonen häufig in verbrecherischen und terroristischen Umfeldern bewegen, deren Mitglieder sich durch einen hohen Grad an Staatsferne, Kriminalisierung sowie Aggressions- und Gewaltpotential auszeichnen. Die verdeckte Arbeitsweise ist

dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die wahre Identität dieser Personen bis hin zu einer Enttarnung würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen oder bewegten, aussetzen. Aus diesem Grunde überwiegen hier ausnahmsweise Gesichtspunkte des Staatswohls und des Schutzes der Grundrechte Dritter gegenüber dem parlamentarischen Kontrollrecht. Die Grundrechte der betroffenen Personen (Leib, Leben und Freiheit) sind unmittelbar gefährdet.

Daher kommt auch eine eingestufte Antwort nicht in Betracht. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das Risiko des Bekanntwerdens, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Hoch gewaltbereiten Gruppierungen der Organisierten Kriminalität, die auch vor den schwerwiegendsten Verbrechen wie Mord, Totschlag und schwerem Raub nicht zurückschrecken, kann der deutsche Staat nur wirksam entgegenreten, wenn er Vertrauenspersonen findet. Ebenso ist Gruppierungen der Organisierten Kriminalität, deren Taten bei den betroffenen Opfern unabsehbares Leid und nur schwer ermessbare Schädigungen verursachen, oftmals nicht anders beizukommen als durch den Einsatz von Vertrauenspersonen. Würden Einzelheiten zu deren Einsatz bekannt, könnten dadurch Rückschlüsse auf den Einsatz von Vertrauenspersonen und die Arbeitsweise der Polizeien gezogen werden. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Polizeien bekannt würden und damit ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt wäre.

- f) Welche Dienstvorschriften, Runderlässe etc. regeln den Einsatz menschlicher Quellen durch den Zoll, und von wann sind sie?

Der Einsatz von Vertrauenspersonen und die Nutzung von Informanten wird beim Zoll durch die „Verwaltungsvorschrift zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von Vertrauenspersonen in der Bundesfinanzverwaltung zum Zwecke der Strafverfolgung“ geregelt. Die Verwaltungsvorschrift wurde am 27. Mai 2011 in Kraft gesetzt.

4. Ist organisatorisch innerhalb der jeweils zuständigen Zollbehörden die Beschaffung von Informationen über menschliche Quellen von der Auswertung der beschafften Informationen getrennt?

Die VP-Führung und die Inanspruchnahme von Informanten sind organisatorisch von der Auswertung getrennt.

5. Erhalten die menschlichen Quellen von den zuständigen Stellen oder Dienstposten Beschaffungsaufträge, und wie sind dabei die Vorgaben hinsichtlich zulässiger Mittel und Methoden, derer sich die Quellen bedienen dürfen (etwa scheinbare Geschäftsanbahnungen, Scheinkäufe etc.)?

Vertrauenspersonen sind Instrumente der Informationsgewinnung, die zu diesem Zweck eingesetzt werden (vgl. die Terminologie in der Anlage D RiStBV). Sollten mit „Beschaffungsaufträgen“ Aufträge zur Informationsgewinnung gemeint sein, so erhalten VP im Rahmen eines Einsatzes der Natur entsprechende Aufträge. Der VP-Einsatz wird im Bereich der Gefahrenabwehr auf § 47 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) gestützt. Weitere Einzelheiten sind in den §§ 48 ff. ZFdG geregelt. Im Bereich der

Strafverfolgung wird der Einsatz auf die Ermittlungsgeneralklausel in § 163 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung (stopp) gestützt. Die eingesetzten Mittel und Methoden müssen jeweils verhältnismäßig sein. Den Orientierungsrahmen bieten auch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Im Übrigen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass weitere Angaben – auch eingestuft – nicht erfolgen können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3b und 3c hingewiesen.

6. Gibt es Regeln hinsichtlich der Führung von weiblichen Quellen durch männliche Quellenführer oder umgekehrt?

Die Beantwortung dieser Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuft werden. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193). Die Einstufung als Verschlussache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen: Die Preisgabe weiterer Informationen zur Erkenntniserlangung der Bundesregierung bezüglich der Aktivitäten krimineller Gruppierungen würde das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Angehörigen solcher kriminellen Gruppierungen zeichnen sich durch einen hohen Grad an Staatsferne, Kriminalisierung sowie Aggressions- und Gewaltpotential aus. Die verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Die Kenntnisnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch kriminelle oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Darüber hinaus sind Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Strafverfolgungsbehörden des Bundes sowie Einzelheiten zur polizeilichen Erkenntnislage im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer Schwächung der den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte zu.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Gibt es ähnlich den in anderen Behörden des Bundes übliche Vorkehrungen, um eine Alimentierung der menschlichen Quellen in einer Höhe zu verhindern, die das Bestreiten des Lebensunterhaltes durch Prämien u. Ä., verhindern sollen?

Wie ist generell das System von Prämien und Zuwendungen ausgestaltet hinsichtlich der Wertigkeit von Informationen oder Ähnlichem?

Die Beantwortung dieser Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen. Die Antwort der Bundesregierung zu dieser Frage muss als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuft werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

8. Sind Personen, die in der Vergangenheit Straftaten begangen haben, von der Anwerbung und Führung als menschliche Quelle ausgeschlossen (bitte nach Typen differenzieren)?
 - a) Wenn ja, welche Kriterien oder Straftatenschwellen gelten dabei?
 - b) Gibt es ein beispielsweise in der Verpflichtungserklärung oder in den internen Vorgaben zur Quellenführung niedergelegtes Verbot, während der Tätigkeit als menschliche Quelle Straftaten zu begehen, und wenn ja, wie ist dieses Verbot ausgestaltet, und was passiert im Fall der Zuwiderhandlung?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuft werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

9. Werden menschliche Quellen von anderen Behörden des Bundes oder der Länder übernommen beziehungsweise an diese abgegeben, und welche Regeln gelten hierfür?

Die Beantwortung dieser Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuft werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

10. Gibt es in irgendeiner Weise einen Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden oder Nachrichtendiensten dazu, welche Quellen von welcher Behörde geführt werden, um eine doppelte Quellenführung und damit ein möglicherweise bestehendes „Alimentierungsverbot“ im Sinne der Frage 7 zu verhindern?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/10950 zu Frage 3 wird verwiesen.

Die Beantwortung dieser Frage im Übrigen kann aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuft werden.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

11. Erhalten menschliche Quellen uneingeschränkte Aussagegenehmigungen in Gerichtsverfahren, und wie häufig und aus welchen Gründen werden diese nicht erteilt?

Wie häufig kam es in den vergangenen fünf Jahren zu Einschränkungen bei der Erteilung von Aussagegenehmigungen in Strafverfahren oder in Rechtsschutzverfahren gegen Maßnahmen des Zolls?

Die Beantwortung dieser Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden.*

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

Im Übrigen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass weitere Angaben – auch eingestuft – nicht erfolgen können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3b und 3c hingewiesen.

12. Besteht für menschliche Quellen die Möglichkeit, in Schutzprogramme aufgenommen zu werden (Zeugenschutz)?

Besteht diese Möglichkeit auch, wenn diese Quellen nicht als Zeugen in Strafverfahren in Erscheinung getreten sind, aber eine wichtige Rolle in gefahrenabwehrrechtlichen Vorgängen gespielt haben?

Grundsätzlich besteht für menschliche Quellen die Möglichkeit zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm, sofern die Voraussetzungen gem. § 1 des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes (ZSHG) erfüllt sind. Demnach ist eine Voraussetzung zur Aufnahme u. a. die Bedeutung der Aussage, „ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“.

13. Betrifft der Entwurf eines Gesetzes über die „Regelung des Einsatzes von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation“, der im Juli 2023 vom federführenden Bundesministerium der Justiz an das Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelt worden sein soll (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/v-mann-spanien-tod-100.html), auch den Einsatz von menschlichen Quellen durch die Zollbehörden, ist auch das BMF in die Beratungen einbezogen, und betrifft der Entwurf nur die Strafverfolgung oder auch die Gefahrenabwehr?

Der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Das BMF wurde im Rahmen der Ressortabstimmung beteiligt. Der Entwurf beinhaltet Änderungen im Bereich der Strafprozessordnung über Vertrauenspersonen, die zum Zwecke der Strafverfolgung eingesetzt werden. So wären auch Vertrauenspersonen in der Bundesfinanzverwaltung, die zum Zwecke der Strafverfolgung eingesetzt werden, von etwaigen Neuregelungen betroffen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

14. Welche der beim Zoll geführten Datensysteme, Informationssysteme, Datenbanken etc. verfügt
 - a) über eine Vollprotokollierung der Datenabrufe,
 - b) über keine Vollprotokollierung der Datenabrufe?

In den automatisierten Verarbeitungssystemen des Zollfahndungsdienstes findet grundsätzlich eine dem § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechende Vollprotokollierung statt. Lediglich in einem Verarbeitungssystem erfolgt eine Teilprotokollierung.

Eine Veröffentlichung der Liste sämtlicher im Zollfahndungsdienst geführten automatisierten Verarbeitungssysteme ließe Rückschlüsse auf die von der Sicherheitsbehörde Zollkriminalamt eingesetzte Informationstechnik und die operative Ausrichtung des Zollfahndungsdienstes zu. Die Beantwortung dieser Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuft werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

15. In welchem Umfang und in welcher Häufigkeit überprüfen die Datenschutzbeauftragten der Zollverwaltung die abgespeicherten Abfragedaten der in Frage 14a erfragten Datensysteme etc.?

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind unabhängig und weisungsfrei und nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach eigenem Ermessen wahr. Hierzu gehört unter anderem nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 BDSG die Überwachung der Einhaltung des BDSG und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz. Im Rahmen ihrer Unabhängigkeit entscheidet daher der Datenschutzbeauftragte über Anzahl und Art der Überwachungsmaßnahmen.

16. Welche Daten genau werden bei einer Vollprotokollierung als „Abfragedaten“ für eine stichprobenweise Überprüfung gespeichert, und für welchen Zeitraum?
 - a) Inwieweit werden dabei auch Gründe für den Abruf der Daten, Verweise auf einen Aktenrückhalt etc. mitgespeichert und stehen für die Überprüfung zur Verfügung?
 - b) Gibt es die Möglichkeit, die Protokollierung eines Datenabrufs auch bei grundsätzlich bestehender Vollprotokollierung zu unterbinden, wenn beispielsweise aus dem Datenabruf selbst schon Hinweise auf den Einsatz einer menschlichen Quelle entstehen könnten und ein auch nur internes Bekanntwerden eines solchen Einsatzes aufgrund einer abstrakten oder konkreten Gefahrenlage unter allen Umständen verhindert werden soll?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuft werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

17. Welche technisch-organisatorischen Maßnahmen gelten für die in Frage 14b erfragten Datensysteme etc., um einen missbräuchlichen oder in anderer Weise rechtswidrigen Datenabruf zu verhindern bzw. ggf. aufdecken zu können?

Die Beantwortung dieser Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* eingestuft werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

18. Gibt es die Möglichkeit, wenn im Rahmen der datenschutzaufsichtlichen Prüfung eine möglicherweise missbräuchliche Datenabfrage festgestellt wurde, weitere Datenabfrage der betreffenden Sachbearbeiterin bzw. des betreffenden Sachbearbeiters zu überprüfen?

Wird eine solche Überprüfung ggf. dann standardisiert vorgenommen?

Weitere Datenabfragen werden nur dann durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten oder im Rahmen der Eigenkontrolle überprüft, sofern sich aus dem Einzelfall Hinweise dafür ergeben, dass die Person weitere unrechtmäßige Datenbankabfragen vorgenommen haben könnte.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.